



GdP zieht nach einem Jahr Bilanz

Die Sitzung des Gewerkschaftsbeirats, dem höchsten Gremium zwischen den Landesdelegiertentagen, steht bei Redaktionsschluss dieser Ausgabe kurz bevor. Über die dortigen Entscheidungen wird in der Januar-Ausgabe berichtet. Mir ist es in diesem Zusammenhang ein Anliegen, einen Blick auf das zurückliegende Jahr zu richten, weil es für unsere Gewerkschaft der Polizei (GdP) ein Jahr mit vielen Veränderungen war.

Auf dem Landesdelegiertentag im November 2016 wurde ein neuer Geschäftsführender Landesvorstand sowie Landesvorstand vor dem Hintergrund der neu beschlossenen Satzung gewählt. Unter anderem erhielt Stephan Schonefeld das Vertrauen als stellvertretender Landesvorsitzender. Zugleich übernahm er die Geschäftsführung der GdP Service GmbH BW.

In diesem Frühjahr kandidierte dann Schonefeld bei einer Bürgermeisterwahl und gewann schließlich die Wahl. Somit war schnell klar, dass er das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden nicht mehr ausüben können wird. Dies ist der Grund, warum beim Gewerkschaftsbeirat ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin gewählt werden muss.

Auch die Position der Geschäftsführung der GdP Service GmbH BW konnte von Schonefeld nicht weiter ausgefüllt werden. Somit wurde er im Rahmen einer Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung freigestellt und ein neuer Geschäftsführer berufen.

An dieser Stelle bedanke ich mich im Namen unserer GdP bei unserem Kollegen Stephan Schonefeld für die bis zu seinem Ausscheiden geleistete Arbeit und seine Unterstützung. Wir wünschen ihm für die Zukunft alles Gute.

Ein weiterer Personalwechsel hat sich abgezeichnet, nachdem unsere Landesschriftleiterin Verena Keppler die Zulassung zum gehobenen Dienst erhalten hat. Dazu möchten wir ihr



GdP-Landesbezirksvorsitzender Hans-Jürgen Kirstein

Foto: GdP

recht herzlich gratulieren. Verena Keppler hat ihr Amt zur Verfügung gestellt, damit sie sich ganz auf das Studium konzentrieren kann. Wir wünschen ihr an dieser Stelle viel Erfolg.

Wenn die Nachwahlen beim Gewerkschaftsbeirat vollzogen worden sind, werden wir die Neugewählten in unseren Medien vorstellen.

Es blieb nicht aus, dass durch die neugebildete Struktur unseres Landesbezirks, die bedingt durch die Polizeistrukturreform notwendig wurde, aus der Übergangsregelung herausgeführt worden ist und durch die Satzungsänderung ihren Abschluss gefunden hat. Dies hatte zur Folge, dass auch in der Geschäftsstelle die Aufgabenverteilung neu strukturiert und angepasst werden musste. Dieser Prozess ist noch nicht komplett abgeschlossen. Die Zuständigkeiten werden wir in Diagrammform nach der Sitzung des Gewerkschaftsbeirats ebenfalls veröffentlichen und so unseren Mitgliedern bekannt machen.

Kernthemen meistern

Wir haben uns als Gewerkschaft der Polizei in Baden-Württemberg für

die Zukunft so aufgestellt, dass wir die auf uns zukommenden Kernthemen angehen und meistern werden. Wir wollen unser Augenmerk vor allem auf die angekündigten Veränderungen durch die angedachte Dienstpostenbewertung sowie die beabsichtigten neuen Beurteilungsrichtlinien und Arbeitszeitveränderungen legen, um mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln Verschlechterungen für unsere Mitglieder und den Polizeibeschäftigten abzuwenden beziehungsweise zu verhindern.

Dazu brauchen wir heute wie zukünftig eine starke Gewerkschaft. Darum ist es wichtig, dass insbesondere junge Kolleginnen und Kollegen sich in die Prozesse einbringen. Es geht um die Zukunft der Polizei und die künftigen Arbeitsbedingungen in der Polizei.

Das Team der Geschäftsstelle sowie der Geschäftsführende Landesvorstand werden mit kompetenter Hilfe zur Seite stehen und für Lösungen der anstehenden Probleme eintreten.

Hans-Jürgen Kirstein



Die Landesredaktion ist unter der E-Mail-Adresse redaktion@gdp-bw.de zu erreichen.

Bitte alle Artikel, die in der Deutschen Polizei, Landesjournal, oder in der GdPdigit@l veröffentlicht werden sollen, an diese E-Mail-Adresse senden. In dringenden Fällen erreicht Ihr uns auch unter der Telefon 0 15 25/3 45 43 84.

Der Redaktionsschluss für die Januar-Ausgabe 2018 des Landesjournals Baden-Württemberg ist am Dienstag, dem 5. Dezember 2017, für die Februar-Ausgabe ist er am Donnerstag, dem 11. Januar 2018.

Nicht rechtzeitig zum Redaktionsschluss eingesandte Artikel können von uns leider nicht mehr berücksichtigt werden. Zur einfacheren Bearbeitung bitten wir um Übersendung von unformatierten Texten ohne Fotos, diese bitte separat zuzusenden. **red**

DEUTSCHE POLIZEI
Ausgabe



Baden-Württemberg

GdP-Geschäftsstelle:

Maybachstraße 2, 71735 Eberdingen
Telefon (0 70 42) 8 79-0
Telefax: (0 70 42) 8 79-2 11
E-Mail-Adresse: info@gdp-bw.de
Internet: www.gdp-bw.de
Adress- und Mitgliederverwaltung:
Zuständig sind die jeweiligen
Geschäftsstellen der Landesbezirke.

Service GmbH BW:

Telefon: (0 70 42) 8 79-0
Telefax: (0 70 42) 8 79-2 11
E-Mail-Adresse: Info@gdp-service.com

Redaktion:

Hans-Jürgen Kirstein (V.i.S.d.R.)
Maybachstraße 2
71735 Eberdingen
Tel.: (01 77) 4 84 56 87
E-Mail: redaktion@gdp-bw.de

Verlag und Anzeigenverwaltung:

VERLAG DEUTSCHE
POLIZEILITERATUR GMBH
Anzeigenverwaltung
Ein Unternehmen der
Gewerkschaft der Polizei
Forststraße 3a, 40721 Hilden
Telefon (02 11) 71 04-1 83
Telefax (02 11) 71 04-1 74
Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Antje Kleuker
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 39
vom 1. Januar 2017

Herstellung:

L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG
DruckMedien
Marktweg 42-50, 47608 Geldern
Postfach 14 52, 47594 Geldern
Telefon (0 28 31) 3 96-0
Telefax (0 28 31) 8 98 87

ISSN 0170-6381

Arbeitszeit – rund um die Uhr

Nacharbeit und deren Bedingungen –
Garantie eines Tagesarbeitsplatzes
Von Harald Vogel

Was ist Nacharbeit, und wer ist Nacharbeiter? Es gibt Begriffsdefinitionen im nationalen bundesdeutschen Recht. In der baden-württembergischen Arbeitszeit und Urlaubsverordnung (AzUVO) finden wir entsprechende Begrifflichkeiten jedoch nur teilweise.

Tatsache ist, dass Nacharbeiter unter erschwerten Bedingungen arbeiten müssen und der menschliche Körper auf Nacharbeit nicht sonderlich gut eingestellt ist. Tatsache ist auch, dass der eine besser und der andere schlechter die Bedingungen der Nacharbeit „wegsteckt“.

Aus diesen Erkenntnissen heraus hat man rechtlich verbindlich – auch für Baden-Württemberg – festgeschrieben, dass ein Mensch vor Beginn der Nacharbeit (über einen längeren Zeitraum) hinsichtlich seiner Nacharbeitsfähigkeit untersucht werden muss – und danach regelmäßig in zeitlichen Intervallen.

Europäische Garantien

Nach europäischem Recht ist dem Nacharbeiter eine Garantie auf einen Tagesarbeitsplatz zuzustehen, wenn er den Nachtdienst gesundheit-



DP-Autor Harald Vogel

Foto: GdP

lich nicht mehr leisten kann. National hat das im Übrigen eine Krankenschwester erstritten.

Diese Garantie muss auch für den Wechselschichtdienst der Polizei in Baden-Württemberg gelten. Auch darf nicht eine Altersschwelle von 50 Lebensjahren kolportiert werden.

GdP-Personalräte: sozial, kompetent und durchsetzungsfähig

Die GdP setzt sich dafür ein, dass endlich linear eingestellt wird und damit altersbedingte Engpässe in Tagesdienstbereichen nicht zulasten der Nacharbeiter gehen. Der Dienstherr muss seiner gesetzlichen Fürsorgepflicht nachkommen.

STANDPUNKT

Wer schützt eigentlich die Beschützer ?

Von Franz Bitto

Wir, die Polizeibeschäftigten, beschützen die Bürger und sind Garant der öffentlichen Sicherheit!

Keine Frage, die statistischen Zahlen sprechen für sich. In der Vergangenheit – neuere Zahlen liegen leider noch nicht vor – hatte die baden-württembergische Polizei eine Spitzenstellung in der Kriminalitätsbekämpfung und -vorbeugung inne. Dies obwohl die Polizeidichte in Baden-Württemberg die geringste im Bundesvergleich ist.

Wie geht das?

Zweifellos liegt es AUCH am persönlichen und beruflichen Selbstverständnis unserer Kolleginnen und Kollegen. Aber möglicherweise ist es eben so, dass die Personalknappheit durch den Wechselschichtergänzungsdienst oder Zusatzdienste kompensiert wird.

Ein konkretes Beispiel:

Ein ländliches Revier hat eine tatsächliche Personalstärke von unter 90



STANDPUNKT

DP-Autor Franz Bitto

Foto: privat

Prozent. Im Schichtdienst fällt ein Kollege aus und die Mindestdienststärke kann nicht mehr gehalten werden. Wen wundert dies bei dieser Personalstärke?

Die Lösung des Problems ist so einfach wie alltäglich. Da kein Ersatz aus den Dienstgruppen möglich ist, wird ein 59-jähriger Polizeibeamter zum Nachtdienst verpflichtet.

Gefragt wird nicht

Ob er dies kann oder will, wird nicht gefragt. Ob er nachts um drei Uhr die physische und psychische Stabilität aufweist, die in unserem Beruf immer und überall gefordert ist, ist fraglich!

Ist halt so!

Eine Antwort, die man von denen hört, für die es einfacher ist, die Personallücke so zu schließen und dann zur Tagesordnung überzugehen.

Eine Antwort, die man von denen hört, die nicht kritisch nachfragen wollen und den Personalnotstand eben hinnehmen. Man ist im Regelfall ja nicht persönlich betroffen. Nein! Es geht hier um die Gesundheit

und womöglich das Leben unserer Kolleginnen und Kollegen, und es geht auch um die Qualität unserer Polizeiarbeit.

Die Gesetzgeber (Land und Bund) haben eine klare Aufgabenzuweisung hierzu getroffen!

1. Der Dienstherr hat aus Gründen der Fürsorge und unter bestimmten Umständen aufgrund der arbeitschutzrechtlichen Bestimmungen für die Sicherheit der Bediensteten zu sorgen.

2. Die Personalvertretung hat die Pflicht, darauf zu achten, dass der kollektive Arbeits- und Gesundheitsschutz eingehalten wird.

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) hat keine gesetzlichen Vorgaben und thematisiert, problematisiert und kritisiert trotzdem den „gegebenen“ Arbeitsschutz.

WIR tun es!

KLARTEXT

Entfernung aus dem Dienst durch Verwaltungsakt

Von Franz Bitto

Der Alleingang im Disziplinarrecht

Bis 2008 hatten wir in Baden-Württemberg die Landesdisziplinarordnung. Viele wissen deshalb auch noch aus dem Studium um die Trennung zwischen nichtförmlichen und förmlichen Disziplinarverfahren. Vonseiten des Dienstherrn wurde energisch – insbesondere wegen der Verfahrensdauer verschiedener Disziplinarverfahren – eine Änderung gewünscht, diese in Anlehnung an das allgemeine Verwaltungsrecht. Diese Änderung ist auch erfolgt und über die Bestimmungen des Verwaltungsrechts hinaus wurden Rechtsbestimmungen aus dem Eingriffsrecht, also auch der Strafprozessordnung (StPO), in das Gesetzeswerk aufgenommen. Manch einer, der das Landesdisziplinargesetz durchlas, kam zu der Feststellung, dass eine Lex Polizei im Hintergrund stehe. Nicht nur wegen den beteiligten, „sachkundigen Beratern“ dieses Gesetzes.

Das Landesdisziplinarrecht gilt in Baden-Württemberg seit 2008 und erntete bei seiner Inkraftsetzung auch Kritik, unter anderem durch die Gewerkschaft der Polizei. Die Landesregierung hat trotz dieser konstruktiven Kritik das Landesdisziplinarrecht verabschiedet. Und es kommt in der Praxis zu Anwendung. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschied in einem Streitfall (Urteil vom 21.4.2015, Az. 2 C 4.15), der durch die Instanzen ging, dass die Regelung, nach der Beamte in Baden-Württemberg durch behördliche Disziplinarverfügung entlassen werden können, mit der Verfassung im Einklang steht.

Sonderweg

Auch hier geht unser Bundesland einen Sonderweg. Sieht eine Disziplinarbehörde in Baden-Württemberg – im Regelfall ist das der Dienststellenleiter – nach dem Ergebnis der Ermittlungen ein Dienstvergehen für erwiesen und eine Disziplinarmaßnahme für erforderlich an, dann ist

eine Disziplinarmaßnahme zu verhängen. Die Disziplinarbehörde darf auch die Höchstmaßnahmen – Zurückstufung (also Degradierung) oder gar Entlassung aus dem Beamtenverhältnis (Entfernen aus Dienstverhältnis) – verfügen.

Im Bund und den übrigen 15 Bundesländern gilt:

Zuständigkeit der Disziplinarbehörde:

- Verweis,
- Geldbuße,
- Kürzung der Dienstbezüge oder
- Kürzung des Ruhegehalts.

Notwendigkeit zur Erhebung einer Disziplinaranzeige, wenn gegen den Beamten auf:

- Zurückstufung,
- Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder
- Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden soll.

Fortsetzung auf Seite 4



Fortsetzung von Seite 3

Hier erstreckt sich die Disziplinar-gewalt der Disziplinarbehörden also nicht auf sogenannte statusberührende Disziplinarmaßnahmen, welche dort unter Richtervorbehalt stehen.

Anders stellt sich die Rechtslage auf der Grundlage des Paragraphen 38 Landesdisziplinar-gesetz (LDG-BW) dar. Hier werden sämtliche Disziplinarmaßnahmen gegenüber Landesbeamten, also auch die Höchstmaßnahmen, durch die Disziplinarbehörden mittels Disziplinarverfügung ausgesprochen, gegen die der betroffene Beamte dann vor den zuständigen Gerichten um Rechtsschutz nachsuchen kann. Im zu entscheidenden Fall hatte das BVerwG zu überprüfen, ob diese weitgehende behördliche Kompetenz mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Althergebrachter Grundsatz

Insbesondere in der Literatur wird teilweise die Ansicht vertreten, dass es sich bei der gerichtlichen Kompetenz für die disziplinarischen Höchstmaßnahmen um einen althergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums aus Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz (GG) handelt. In diesem Kontext wird teilweise auch mit dem Lebenszeitprinzip argumentiert, welches der Beendigung eines Beamtenverhältnisses durch Verwaltungsakt entgegenstehe.

Dieser Auffassung folgt das BVerwG (mehrheitlicher Senatsbeschluss) nicht: Es führt aus, dass es keinen mindestens unter der Verfassung von Weimar geltenden Grundsatz dahingehend gebe, dass Beamte nur im Verfahren der Disziplinar-klage entlassen werden könnten. Grundsätze des Berufsbeamtentums würden deshalb der Entfernung aus dem Dienstverhältnis durch eine behördliche Disziplinarverfügung, die im Nachgang einer gerichtlichen Kontrolle unterzogen werden könne, nicht entgegenstehen.

Das BVerwG betont in diesem Zusammenhang, dass den Landesbeamten in Baden-Württemberg ein umfassender nachträglicher Rechtsschutz vor den Disziplinargerichten, denen eine eigene Disziplinarbefugnis zustehe, eröffnet sei. Von der gerügten Verfassungswidrigkeit der behördlichen Disziplinarbefugnis ist das BVerwG deshalb nicht überzeugt.

Bedenken

Wir akzeptieren selbstverständlich die zitierte Gerichtsentscheidung. Jedoch äußern wir Bedenken. Wir lehnen uns an die Literatur an und stellen die Frage, ob die Bindung der Beamten an ihre Dienstherren, im Rahmen des besonderen Dienst- und Treueverhältnisses tatsächlich so einfach gestaltet ist, dass es mittels eines Verwaltungsaktes – „in dem Kläger gleich Richter ist“ – aufgelöst werden kann.

Selbstverständlich kann der Betroffene klagen, aber er muss im verwaltungsgerichtlichen Verfahren darlegen, weshalb die ausgesprochene Maßnahme nicht Bestand haben darf. Dies ist nicht nur sehr schwierig, sondern auch teuer.

Es ist deshalb auch eine Frage der Fürsorge.

Verwaltungsakte im Vergleich:

Beispiel:

- Verkehrszeichen in Form einer Allgemeinverfügung,
- Baugenehmigung,
- Platzverweis und
- Ähnliches mehr.

Hierzu zählen in Baden-Württemberg jetzt auch:

- Degradierung und
- Entfernung aus dem Dienst.

Wertschätzung?

Eine ganz andere Qualität, wie ich meine. Ist die Unkündbarkeit, das Lebenszeitprinzip des Beamtenverhältnisses abhängig von einem Verwaltungsakt, der zugegebenermaßen ein Fehlverhalten des Beamten zum Hintergrund hat?

Wäre es nicht angebracht, das grundgesetzliche Berufsbeamtentum auch in Baden-Württemberg mit der Wertschätzung auszustatten, wie es der Bund und alle anderen Bundesländer in ihren Disziplinar-gesetzen machen?

AUS DEM LAND

Jahreshauptversammlung der Bezirksgruppe Heilbronn

Ende Oktober lud die Bezirksgruppe Heilbronn in Osterburken/ Neckar-Odenwald-Kreis zu ihrer diesjährigen Jahreshauptversammlung ein. Der Vorsitzende Jürgen Heinrich berichtete von der Gewerkschaftsarbeit vor Ort.



DGB-Sekretärin Silke Ortwein und BG-Vorsitzender Jürgen Heinrich Foto: Markus Ehrler

Er erörterte die Probleme des Präsidiums Heilbronn, unter anderem die Personalnot sowie die Auswirkungen der EvaPöl (EVALUATION DER POLIZEISTRUKTUREREFORM

Anzeige

Praxis für physikalische Therapie

ELZPRAXIS

zugelassen bei allen Krankenkassen und Berufsgenossenschaften

Krankengymnastik (KG)

Massage (KMT)

Lymphdrainage (MLD) u. a.

Nadlerstr. 3 · 74821 Mosbach · Tel. 06261 2311 · Terminpraxis

Termine: Montag bis Freitag · 4 Parkplätze vor der Praxis

Beamte: 100 % Erstattung

Versicherte: ges. Zuzahlung

Barzahler: Sonderleistung



AUS DEM LAND

BADEN-WÜRTTEMBERG) beim Polizeipräsidium (PP) Heilbronn, hier: den Verkehrsunfallaufnahmeamt und den Fahndungsdienst.

DGB-Sekretärin Silke Ortwein präsentierte die bei der Polizei noch größtenteils unbekanntes „Bildungszeit“: ein Recht auf Fortbildung für

Beamte und Tarifbeschäftigte im Bereich von Ehrenamt, beruflicher und politischer Weiterbildung.

Heinrich sprach seinem Vorgänger und früheren Bezirksgruppenvorsitzenden Mike Scheumann für den Aufbau der Bezirksgruppe seinen Dank und Anerkennung aus und ehrte sein gewerkschaftliches Engagement mit einem Präsent.

Der kurzweilige Abend endete mit dem spannenden Vortrag unseres Landesvorsitzenden Hans-Jürgen Kirstein zur Lage in Baden-Württemberg.

jh



V. l.: Polizeipräsident Hans Becker, BG-Vorsitzender Jürgen Heinrich und Landesvorsitzender Hans-Jürgen Kirstein

Foto: Markus Ehrler

POLITIK

Anhörung zum Anti-Terror-Paket im Landtag von Baden-Württemberg

Von Gundram Lottmann

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) hatte Ende Oktober die Möglichkeit, bei einer öffentlichen Anhörung zu den Gesetzentwürfen der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Artikel-10-Gesetz (Drucksache 16/2740) und Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes und des Gesetzes über die Ladenöffnung in BW (Drucksache 16/2741) Stellung zu nehmen.

Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen Folgendes vor:

1. Schaffung einer Vorschrift zur präventiv-polizeilichen Telekommunikationsüberwachung einschließlich der Befugnis, auf verschlüsselte Telekommunikationsinhalte mittels Eingriffs in informationstechnische Systeme zuzugreifen (sogenannte Quellen-TKÜ).

2. Schaffung einer strafbewehrten präventiv-polizeilichen Rechtsgrundlage, um gegen mutmaßliche Gefährder, vor allem aus dem islamistischen Spektrum, Aufenthaltsvorgaben oder Kontaktverbote zu erlassen und deren Ein-

haltung mittels elektronischer Fußfessel zu kontrollieren.

3. Festlegung der Voraussetzungen für den Gebrauch von Explosivmitteln.

4. Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Einsatz „intelligenter Videoüberwachung“ an Kriminalitätsschwerpunkten und gefährdeten Objekten sowie bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen, wenn dort terroristische Anschläge drohen.

5. Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für die Kommunen, um den Alkoholkonsum an örtlichen „Brennpunkten“ zeitlich und örtlich begrenzt zu untersagen.

6. Aufhebung des seit 1. März 2010 geltenden nächtlichen Alkoholverkaufsverbots.

Vor dem Ständigen Ausschuss und Ausschuss für Inneres, Digitalisierung und Migration hielt der Autor dieser Zeilen nachfolgende Rede (Wortlaut):

„Zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Polizeigesetzes und des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg sowie zur Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes und des Ausfüh-

rungsgesetzes zum Artikel-10-Gesetz nimmt die Gewerkschaft der Polizei wie folgt Stellung:

Zur Quellen-TKÜ:

In der Öffentlichkeit wird oft das Bild dargestellt, dass der Staat mit diesem Mittel die Überwachung der Bürger auf ein bislang unbekanntes Maß ausweiten würde (Focus 27/2017). Diese völlig überzogene Form der Darstellung ist reine Angstmache in den Medien. Angst ist aber ein schlechter Ratgeber! Notwendig ist vielmehr die Rückkehr zu einer Versachlichung, um zügig zu einer tragfähigen Lösung zu kommen. Die Sicherheitsbehörden fühlen sich der Rechtsstaatlichkeit besonders verpflichtet und brauchen daher jetzt endlich einen sicheren Handlungsrahmen.

Die Quellen-TKÜ ist an hohe rechtliche Hürden gebunden, die praktische Umsetzung ist viel komplexer und erfordert hohe Personal- und Fortbildungsaufwände, die es zu berücksichtigen gilt!

Die GdP begrüßt ausdrücklich die geplanten Gesetzesänderungen und hält diese für eine erfolgreiche Be-

Fortsetzung auf Seite 6



Fortsetzung von Seite 5

kämpfung der aktuellen Terrorgefahr für unerlässlich.

Zu Aufenthaltsvorgaben, Kontaktverboten und Fußfesseln gegen mutmaßliche Gefährder:

Bei welchen Personen spricht man von mutmaßlichen Gefährdern? Das sind Personen, die von Sicherheitsbehörden als jene Extremisten eingestuft werden, denen sie einen Anschlag zutrauen. Hierzu sind Aufenthaltsvorgaben und Kontaktverbote sicherlich geeignete Instrumente, um rechtskonformes Verhalten einzufordern, die Gefährder zu überwachen, und gehen weiter als reine Gefährderansprachen, wie sie bislang durchgeführt worden sind.

Fußfesseln sind für die Gewerkschaft der Polizei kein Allheilmittel. Eine Fußfessel ermöglicht lediglich die Erstellung eines Bewegungsprofils von einer Person.

Seit 2011 gibt es in Deutschland die Möglichkeit, die Fußfessel zur Überwachung rückfallgefährdeter Gewalt- und Sexualverbrecher nach der Verbüßung ihrer Haftstrafe anzuwenden.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die Technik nicht immer zuverlässig funktioniert. Auch verhindert eine Fußfessel keine Straftat, aber sie gibt die Möglichkeit, den Täter im Nachhinein zu überführen. Deshalb wird die Fußfessel als weiterer Baustein gesehen, die technischen Möglichkeiten zu nut-

zen, um die Gefahr terroristischer Anschläge zu verringern (präventiver Aspekt).

Dass die Voraussetzungen der Strafbarkeit bei Verstößen durch Paragraph 84 b Polizeigesetz (PolG) eingeführt werden soll, ist folgerichtig und konsequent.

Zum Gebrauch von Explosivmitteln:

Der Einsatz von Explosivmitteln unterliegt den hohen Anforderungen des polizeilichen Schusswaffengebrauchs und soll den Kräften des Spezialeinsatzkommandos vorbehalten bleiben.

In terroristischen Gefährdungslagen ist der Gebrauch von Explosivmitteln für den Schutz der Spezialeinsatzkräfte unumgänglich. Dies haben die Erfahrungen von Antiterrorereinsätzen in Frankreich gezeigt.

Zur intelligenten Videoüberwachung:

Intelligente Videoüberwachung verhindert keine Anschläge, gibt aber den Sicherheitsbehörden Ansätze für Ermittlungen. Somit ist dieses Mittel geeignet, das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung im öffentlichen Raum zu stärken.

Zum Alkoholverbot an örtlichen Brennpunkten:

Die Gewerkschaft der Polizei fordert seit Jahren ein Alkoholkonsumverbot unter bestimmten Voraussetzungen. Denn das Phänomen des öffentlichen Alkoholkonsums in den Griff zu be-

kommen, ist nicht einfach. Es ist ein gesellschaftliches Problem, und es fehlen der Polizei bestimmte gesetzliche Regularien, Alkoholmissbrauch und seine enthemmende Wirkung in den Griff zu bekommen.

Dass nun den Ortspolizeibehörden eine Ermächtigung erteilt werden soll, dass an örtlichen Brennpunkten der Alkoholkonsum verboten werden kann, begrüßt die Gewerkschaft der Polizei ausdrücklich. Auch ist ein Alkoholkonsumverbot kein Allheilmittel, sondern es bedarf präventiver Begleitmaßnahmen.

Resümee:

Insgesamt begrüßt die Gewerkschaft der Polizei das vorgelegte Sicherheitskonzept und sieht hier einen gelungenen Kompromiss zwischen Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit und Freiheitsrechten des Einzelnen.

Aber deshalb muss kein potenzieller Straftäter Angst haben, demnächst von der Polizei wegen einer geplanten Straftat überführt zu werden. Denn es fehlt der Polizei an Personal und Ausstattung!

Neue Befugnisse bedeuten aber auch zusätzliche Arbeitsbelastungen. Schon jetzt ist es eine unbestrittene Tatsache, dass die Polizei die Grenzen ihrer Belastbarkeit erreicht hat.

Wäre es für eine wirksame Abwehr terroristischer Gefahren nicht viel wichtiger, die IT-Ausstattung der Polizei endlich leistungsfähig zu machen und die Polizei personell und finanziell besser auszustatten?!"

PERSONALMITTEILUNGEN

Die GdP gratuliert herzlich

ZUR BEFÖRDERUNG ZUM:

Polizeihauptkommissar

PP Heilbronn: Werner Diemer,
Günther Ebert, Jens Heiler.

PP Ulm: Martin Buck, Martin Heilig,
Stephan Högerle, Michael Goll.

Polizeikommissar

PP Ulm: Peter Ziegler.

ES TRAT IN DEN RUHESTAND:

PP Offenburg: Rainer Artmaier.

zusammengestellt von A. Burckhardt

AUS DER MITGLIEDERVERWALTUNG

Eintritt in den Ruhestand

Liebe GdP-Mitglieder, meldet bitte der GdP-Geschäftsstelle, wenn Ihr in den Ruhestand beziehungsweise die Rente eintretet, da wir nicht wissen, ob Ihr regulär geht oder Eure Dienstzeit verlängert. Ebenso bitten wir um Mitteilung, wenn Ihr vorzeitig Eure Dienstzeit be-

endet und ob Ihr mit Eurer privaten E-Mail-Adresse (bitte angeben) in den Seniorenverteiler aufgenommen werden möchtet.

Eine kurze E-Mail oder Fax mit Datum des Beginns des Ruhestandes/der Rente genügt.

Sendet dies bitte:

per E-Mail an:
mitgliederverwaltung@gdp-bw.de
oder per Fax an: 0 70 42/8 79-1 02 07
oder per Post an:
Gewerkschaft der Polizei, Mitgliederverwaltung, Maybachstr. 2,
71735 Eberdingen **Bu**



RECHT

Anerkennung der als Rufbereitschaft angeordneten Bereitschaftszeiten als Arbeitszeit

Welchen Gegenwert haben Zeiten, in denen sich ein Beamter der Kriminalpolizei für mögliche Einsätze bereithalten muss? Sind sie genauso zu werten wie die reguläre Dienstzeit? Darum ging es in einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht in Stuttgart. Ein Beamter der Kriminalpolizei hat mehr Freizeit für zusätzlich geleisteten Dienst gefordert.

Rechtlicher Ausgangspunkt der Entscheidung ist die europäische Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG. Danach ist Arbeitszeit, jede Zeitspanne, während der ein Arbeitnehmer, gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten arbeitet, dem Arbeitgeber zur Verfügung steht und seine Tätigkeiten ausübt oder Aufgaben wahrnimmt. Ruhezeit ist jede Zeitspanne außerhalb der Arbeitszeit. Beide Begriffe schließen einander aus. Der Sinn und Zweck der europäischen Richtlinie besteht darin, dass die Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeitszeitgestaltung der Arbeitnehmer aufgestellt werden.

Der europäische Gerichtshof hat in Bezug auf diese Arbeitszeitrichtlinie entschieden, dass Zeiten, die im Rahmen von Arbeitsbereitschaft und Bereitschaftsdiensten in Form persönlicher Anwesenheit am Arbeitsort abgeleistet werden, unabhängig davon welche Arbeitsleistungen während dieses Dienstes tatsächlich erbracht worden sind, Arbeitszeiten sind. Entscheidend für diese Annahme ist der Umstand, dass der Arbeitnehmer verpflichtet ist, sich an einem vom Arbeitgeber bestimmten Ort aufzuhalten und sich zu dessen Verfügung zu halten, um gegebenenfalls sofort seine Leistungen erbringen zu können.

Das baden-württembergische Landesrecht enthält keine gesetzliche Definition für den Begriff Arbeitszeit und demzufolge auch keine Abgrenzung zwischen Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft.

Auslegung durch das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 26.12.2012

jedenfalls für Recht erkannt, dass Bereitschaftsdienst als volle Arbeitszeit zählt und damit ein Anspruch auf vollen Freizeitausgleich im Verhältnis 1 zu 1 besteht.

Dagegen ist Rufbereitschaft keine Arbeitszeit und begründet keine Ansprüche auf Freizeitausgleich.

Zu den beiden Begrifflichkeiten Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft hat das Bundesverwaltungsgericht am 17.11.2016 noch einen dritten Begriff geschaffen. Der sogenannte häusliche Bereitschaftsdienst. Der häusliche Bereitschaftsdienst liegt vor, wenn sich der Beamte auch zu Hause oder sonst außerhalb eines vom Dienstherrn bestimmten Ortes aufhalten darf. Für die Einstufung dieser Dienste als Bereitschaftsdienst kommt es dabei auf die Häufigkeit der dienstlichen Inanspruchnahme während der Zeiten, in denen sich der Beamte zur Verfügung zu halten hat, an. Ist diese so hoch, dass sie der Alarmbereitschaft das Gepräge eines Bereithaltens für einen jederzeit möglichen Einsatz gibt, stellt sich diese Zeit bei wertender Betrachtung nicht mehr als Rufbereitschaft, die lediglich von sporadischen Einsätzen unterbrochen wird, sondern als Bereitschaftsdienst dar.

Bereitschaftsdienst liegt demnach vor, wenn die Einsatzalarmierung während der häuslichen Alarmbereitschaft die Regel und nicht die Ausnahme ist, da in diesem Fall die an sich als dienstfrei vorgesehene Zeit nicht so verlässlich gestalten lässt, dass der Beamte in hinreichendem Maß Ruhe und Erholung finden kann.

Entscheidung des Verwaltungsgerichts Stuttgart und Bewertung

Im Mittelpunkt der Entscheidung hat das Verwaltungsgericht Stuttgart, auf die Häufigkeit der Einsätze des Beamten der Kriminalpolizei abgestellt und ist davon ausgegangen, dass „gewisse Einschränkungen“ in der Freizeitgestaltung während der Rufbereitschaft hinzunehmen seien. Fraglich ist, ob das Verwaltungsgericht die besondere Situation eines Kriminalbeamten richtig gewürdigt hat.

Wenn lediglich auf die tatsächliche Einsatzhäufigkeit abgestellt wird, so

wird verkannt, dass die Beamten Waffen mit nach Hause nehmen und für diese Waffe eine Aufsichtspflicht besteht. Zwar bestehen nach dem Waffengesetz für Polizisten, die während der Bereitschaftszeiten Ihre Waffen mit nach Hause nehmen müssen nicht so strenge Bestimmungen wie für Jäger oder Sportschützen. Aber tatsächlich ist es doch so, dass, egal wer berechtigter Weise eine Waffe bei sich führt, am Ende dafür verantwortlich ist, wenn ein Unbefugter darauf zugreift und daraufhin ein Schaden schlimmstenfalls mit Todesfolge entsteht. Diese Situation muss der Kriminalbeamte ständig überwachen. Im Unterschied zu einem Feuerwehrmann, der höchstwahrscheinlich nicht seine Gerätschaften zum Löschen eines Feuers bei sich führt und selbst wenn würde von diesen Gerätschaften wohl kaum eine Gefahr für Menschenleben ausgehen.

Nach der maßgeblichen Dienstanweisung für den Kriminaldauerdienst der Kriminalpolizei Heilbronn ist lediglich die sichere Verwahrung des Dienst-Pkws am Wohnort zu gewährleisten.

Dann stellt sich allerdings die Frage, wie der Beamte seine Freizeit an einem Ort seiner Wahl genießen soll, wenn sein Privat-Pkw bei der Dienststelle verbleibt und der dienstliche Pkw am Wohnort verbleiben soll.

Darüber hinaus besteht bei der Dienststelle auch eine „gewisse“ Erwartungshaltung, wann der Beamte vor Ort zu sein hat, dadurch wird wiederum die Handlungsfreiheit eingeschränkt.

Letztlich hat das Gericht nicht gewürdigt, dass die Ruhe und Erholungsphasen der Beamten nicht nur durch Ausrückfälle unterbrochen werden, sondern auch durch die vielen Telefonate in denen Vorgehensweisen abgestimmt werden müssen, ohne dass tatsächlich ausgerückt worden ist.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist eingelegt, es bleibt abzuwarten wie die nächsthöhere Instanz entscheiden wird. Die GdP unterstützt den Beamten und damit alle ebenso Betroffenen.

Wencke Schönmetzler



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Namen der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Baden-Württemberg, wünsche ich allen besinnliche Weihnachtstage und für das Jahr 2018 alles Gute, Gesundheit und Zufriedenheit. Für die Zusammenarbeit im Jahr 2017 und das mir entgegengebrachte Vertrauen sage ich herzlichen Dank.

Hans-Jürgen Kirstein
– Landesvorsitzender –

